

Zahl: S UA1/08/2020.001/009

Eisenstadt, am 15.10.2020

Untersuchungsausschuss zur Commerzialbank Mattersburg
Administrativsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland erkennt durch die Präsidentin Mag. Potetz-Jud als Senatsvorsitzende und die Richter Dr. Giefing und Mag. Muskovich als Senatsmitglieder über die Anfechtung des Spruchpunktes II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages vom 04.09.2020, Zl. 2000/4-XXII.Gp.2020, durch die Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.^a Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Commerzialbank Mattersburg

z u R e c h t :

I. Spruchpunkt II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages vom 04.09.2020 mit dem das Verlangen der Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.^a Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personal- und Kommerzialvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf – Zemendorf – Stöttera – Krensdorf – Hirm - Loipersbach – Draßburg - Baumgarten (Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss) teilweise für unzulässig erklärt wird, ist rechtswidrig.

II. Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Anfechtung

Mit ihrer auf § 1 Abs. 8 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (in der Folge: VO-UA) iVm § 20a Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (in der Folge: Bgld. LVwGG) gestützten Anfechtung vom 17.09.2020 begehren 13 Abgeordnete zum Burgenländischen Landtag, das Landesverwaltungsgericht Burgenland möge „den Spruchpunkt II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages [vom 04.09.2020, Zahl 2000/4-XXII.Gp.2020] gesamthaft für rechtswidrig ... erklären“.

II. Rechtslage

1.1. Artikel 21 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBL. Nr. 42/1981, lautet:

„Artikel 21

Geschäftsordnung des Landtages

(1) Die Führung der Geschäfte des Landtages wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, welches nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden kann (Geschäftsordnung des Landtages).

(2) In der Geschäftsordnung ist auch zu bestimmen, daß der Landtag zur Vorberatung seiner Verhandlungsgegenstände Ausschüsse zu bilden hat. Die Zusammensetzung der Ausschüsse hat den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Verfahren) zu entsprechen.“

1.2. Artikel 46 L-VG, LGBL. Nr. 42/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2020, bestimmt wie folgt:

„Artikel 46

Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

(1) Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung, soweit es sich nicht um die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, in

Entschließen Ausdruck zu geben und Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(1a) Untersuchungsausschüsse können durch Beschluss des Landtages oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes eingesetzt werden.

(2) Alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen."

2.1. § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2020, lautet:

„§ 53

Untersuchungsausschüsse

Für die Einsetzung und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse gilt die Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (Anlage 1), die als Anlage 1 zu diesem Gesetz einen Bestandteil desselben bildet. Sofern diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt, kommen für das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung."

2.2. § 1 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 54/2020, im Folgenden kurz: VO-UA), lautet:

„§ 1 Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

(1) Zur Untersuchung bestimmter abgeschlossener Vorgänge aus dem Bereich der Landesverwaltung einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, kann der Landtag durch Beschluss einen Untersuchungsausschuss einsetzen. Ebenso ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages ein solcher Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch Beschluss des Landtages ist unzulässig, solange ein durch Beschluss des Landtages eingesetzter Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht abgeschlossen hat. Ebenso ist ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterstütztes Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

unzulässig, solange ein durch Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages eingesetzter Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit noch nicht abgeschlossen hat. Die zeitgleiche Unterstützung mehrerer Untersuchungsausschüsse durch einen Landtagsabgeordneten ist nicht zulässig. Jedenfalls unzulässig ist die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, wenn kein Bezug zur laufenden oder zu den beiden unmittelbar vorangegangenen Gesetzgebungsperioden gegeben ist.

(3) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat ebenso wie ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses den Gegenstand der Untersuchung genau zu bezeichnen.

(4) Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses nach §1 Abs. 1 letzter Satz obliegt dem Präsidenten des Landtages nach Beratung durch die Präsidialkonferenz.

(5) Innerhalb von fünf Werktagen nach Einlangen des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in der Landtagsdirektion hat der Präsident des Landtages die Präsidialkonferenz zur Beratung einzuberufen. Die Beratung hat sich auf die Frage der Zulässigkeit des Antrages im Sinne des Abs. 6 zu beziehen.

(6) Nach Beratung der Präsidialkonferenz und unter Bedachtnahme auf begründete Bedenken, die in der Präsidialkonferenz geäußert wurden, hat der Präsident des Landtages ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, wenn es eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die nicht zum Bereich der Landesverwaltung zählt, wenn es nicht von einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterfertigt ist oder wenn es eingebracht wird, solange die Tätigkeit eines auf Grund eines Verlangens von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages eingesetzten Untersuchungsausschusses nicht beendet ist. Der Präsident des Landtages hat - wenn die Bekanntgabe nicht in einer Sitzung des Landtages erfolgt - die Mitglieder des Landtages von der Zurückweisung eines Antrages und vom hierfür maßgeblichen Grund unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(7) Ist ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht nach Abs. 6 zurückzuweisen, hat der Präsident des Landtages den Untersuchungsausschuss unverzüglich einzusetzen und die im Landtag vertretenen Parteien zugleich aufzufordern, Mitglieder des Landtages in den Untersuchungsausschuss nach Maßgabe des § 2 zu entsenden.

(8) Ein Beschluss gemäß Abs. 6, mit dem das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zurückgewiesen wird, kann gemäß § 20a des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes beim Landesverwaltungsgericht Burgenland angefochten werden. Erachtet das Landesverwaltungsgericht einen Beschluss gemäß Abs. 6 für rechtswidrig, hat der Präsident des Landtages unverzüglich die erforderlichen Beschlüsse gemäß Abs. 7 zu fassen.

(9) Der Präsident des Landtages hat - wenn die Bekanntgabe nicht in einer Sitzung des Landtages erfolgt - die Mitglieder des Landtages von der Wirksamkeit und dem Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(10) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 kann bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses und der Aufforderung an die im Landtag vertretenen Parteien gemäß Abs. 7 zurückgezogen werden."

3. Artikel 130 Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, lautet:

„Artikel 130.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

- 1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder*
- 2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder*
- 3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder*
- 4. Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten*

vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 und 4 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden."

4. § 20a Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2020, lautet:

„§ 20a

Verfahren bei Anfechtung von Beschlüssen des Präsidenten des Landtages, mit denen ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Burgenländischen Landtages für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird

(1) Die Frist zur Anfechtung eines Beschlusses des Präsidenten des Landtages, mit dem ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, den der Präsident des Landtages gemäß § 1 Abs. 4 der Anlage 1 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages festgestellt hat. Wurde ein Verlangen für gänzlich unzulässig erklärt, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt zu dem der Präsident

des Landtages die Mitglieder des Landtages von der Zurückweisung verständigt hat.

(2) Die Anfechtung hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Beschlusses;*
- 2. den Sachverhalt;*
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;*
- 4. die erforderlichen Beweise;*
- 5. die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Beschluss rechtzeitig angefochten wurde.*

(3) Der Anfechtung ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Anfechtungswerber sowie des Beschlusses anzuschließen.

(4) Parteien des Verfahrens sind die Anfechtungswerber, der Präsident des Landtages und die Landesregierung.

(5) Eine Ausfertigung der Anfechtung samt Beilagen ist der Landesregierung mit der Mitteilung zuzustellen, dass es ihr freisteht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Äußerung zu erstatten.

(6) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen durch einen Senat.

(7) Der Beschluss des Präsidenten des Landtages ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Anfechtung nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Der Untersuchungsausschuss gilt in dem Umfang, in dem das Landesverwaltungsgericht den Beschluss für rechtswidrig erklärt hat, als eingesetzt."

5. § 56c des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 101/2014, bestimmt zum Verfahren zur „Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit denen ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird“ wie folgt:

„§ 56c. (1) Die Frist zur Anfechtung eines Beschlusses des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit dem ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, den der Präsident des Nationalrates gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 1 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates: ‚Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse‘ festgestellt hat. Wurde ein Verlangen für gänzlich unzulässig erklärt, beginnt die Frist mit

Beginn der Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses im Nationalrat.

(2) Die Anfechtung hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Beschlusses bzw. Berichts des Geschäftsordnungsausschusses;*
- 2. den Sachverhalt;*
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;*
- 4. die erforderlichen Beweise;*
- 5. die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Beschluss rechtzeitig angefochten wurde.*

(3) Der Anfechtung ist eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Anfechtungswerber sowie des Beschlusses bzw. Berichts des Geschäftsordnungsausschusses anzuschließen.

(4) Parteien des Verfahrens sind die Anfechtungswerber, die beschlussfassende Mehrheit im Geschäftsordnungsausschuss und die Bundesregierung.

(5) Eine Ausfertigung der Anfechtung samt Beilagen ist der Bundesregierung mit der Mitteilung zuzustellen, dass es ihr freisteht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Äußerung zu erstatten.

(6) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen.

(7) Der Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses ist für rechtswidrig zu erklären, wenn die Anfechtung nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Der Untersuchungsausschuss gilt in dem Umfang, in dem der Verfassungsgerichtshof den Beschluss für rechtswidrig erklärt hat, als eingesetzt."

III. Sachverhalt, Anfechtungsvorbringen und Äußerung der Präsidentin des Burgenländischen Landtages

1. Der Anfechtung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

1.1. Dreizehn Mitglieder des Burgenländischen Landtages („KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.^a Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen“) haben mit Schriftsatz vom 31.08.2020 folgendes Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 letzter Satz VO-UA eingebracht:

*„Verlangen
auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses*

der Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.^a Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss)

Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 letzter Satz der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt,

- hinsichtlich der Tätigkeit aller oben genannten Organe im Zusammenhang mit ihrer Revisionsbefugnis für Genossenschaften seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;*
- hinsichtlich der bestehenden und bestandenen vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen des Landes Burgenland bzw. aller oben genannten Organe mit der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (im Folgenden Commerzialbank Mattersburg) samt ihren Organen, ihren Tochtergesellschaften samt deren Organen sowie allen konzernverbundenen Gesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (im Folgenden: Genossenschaft) durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;*
- hinsichtlich der Ausübung der Gemeindeaufsicht durch alle oben genannten Organe über Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der*

Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020 stehen oder standen;

- *hinsichtlich aller Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen.*

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten

1. Genossenschaftsrevision

Aufklärung über alle Umstände, Erwägungen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Ausübung der Revisionsbefugnis durch die oben genannten Organe, insbesondere ob, in welchem Umfang und mit welcher Sorgfalt die Burgenländische Landesregierung ihre Aufgaben gegenüber der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Vorgängerbestimmungen wahrgenommen hat. Dazu zählen insbesondere:

- *Die Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahre 1994;*
- *die Bestellung und Auswahl des Revisors für die Revisionen einschließlich der Beauftragung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen und der Zuständigkeitsregeln nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung der Landesregierung;*
- *die Durchführung der Revisionen und die Mitwirkung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes und der Mitglieder der Landesregierung sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung;*
- *die Prüfung und Behandlung der Revisionsberichte durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung sowie durch das diesen unterstellte Amt der Burgenländischen Landesregierung einschließlich der Behandlung von in den Revisionsberichten etwaigen festgestellten Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.*

Weiters in diesem Zusammenhang Aufklärung über Handlungen, Verfügungen oder Unterlassungen des für „Geld-, Kredit- und Bankwesen“ zuständigen Mitglieds der Landesregierung sowie nachgeordneter Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen.

2. Vertragsbeziehungen

Aufklärung über alle im relevanten Zeitraum eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen

- *auf der einen Seite:*
 - *dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen;*
 - *den Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt;*
 - *den Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;*
 - *den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt;*
 - *den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen.*
- *auf der anderen Seite:*
 - *der Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, aller konzernverbundener Gesellschaften, der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG, der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., der AVG Abstellplatz- Vermietung GmbH, der Florianihof Betriebs GmbH, der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH, der MACOM GmbH, der Commerzialbank Immobilien GmbH sowie der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH;*
 - *X.X und weiteren Personen, die in den obgenannten Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren;*
 - *jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen.*

Weiters Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen und Entscheidungen, die zum Eingang dieser vertraglichen Beziehungen führten, die zum etwaigen Abbruch dieser vertraglichen Beziehungen führten bzw. aufgrund deren oder trotz denen die vertraglichen Beziehungen laufend fortgeführt wurden.

3. Politische und organisatorische Beziehungen

Aufklärung über die politischen und organisatorischen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den weiteren Organen und Funktionärinnen und Funktionären der unter Punkt 2 genannten Organisationen, einschließlich der Aufklärung über Leistungen (mit oder ohne Gegenleistung), die diese Personen im Rahmen dieser Beziehungen für sich oder für andere natürliche oder juristische Personen erhalten

haben, dazu zählen insbesondere

- *Sponsorings und Inserate,*
- *Fußballtickets einschließlich begleitender Nebenleistungen,*
- *Zuwendungen aus verschiedenen Anlässen.*

4. Änderung des kleinen Glücksspiels

Aufklärung über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Novelle des Bgld. Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel“ im Burgenland legalisierte. Dabei insbesondere der diesbezügliche Gesetzwerdungsprozess im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen oder anderen Zuwendungen für Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen durch natürliche oder juristische Personen mit Interesse an der gegenständlichen Gesetzwerdung.

5. Ehrungen und Personalia

Aufklärung über Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Dabei insbesondere

- *die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an X.X;*
- *die Aufnahme von Y.Y in den Personalstand der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg im Jahr 2019 sowie in weiterer Folge in den Personalstand des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.*

6. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die in Zusammenhang mit der Betriebseinstellung und der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg stehen, insbesondere über die offizielle und inoffizielle Kenntniserlangung der Landesregierung und der weiteren Organe und Funktionärinnen und Funktionäre der unter Punkt 2 genannten Organisationen über diese Umstände, sowie über sämtliche Aufträge und Maßnahmen, die von diesen Personen aufgrund dieser Umstände erteilt und durchgeführt wurden. Weiters Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und im vereinsmäßigen Bereich.

7. Auswirkungen

Aufklärung über - insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche - Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt 1 bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden. Ebenso Aufklärung über diesbezügliche Auswirkungen für die Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank

Mattersburg standen, insbesondere Auswirkungen in der Stadt Mattersburg hinsichtlich des geplanten Baus des ‚Impulszentrums‘ und des ‚Pappelstadions‘."

1.2. Die Präsidentin des Burgenländischen Landtages hat nach Beratung durch die Präsidialkonferenz mit Beschluss vom 04.09.2020 über das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die Commerzialbank Mattersburg wie folgt entschieden:

„I.

Der Untersuchungsausschuss betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungs-genossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Untersuchungsausschuss) wird gemäß § 53 der Geschäftsordnung des burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981 idF LGBl. Nr. 54/2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 letzter Satz der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des burgenländischen Landtages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung, im Folgenden: VO-UA) eingesetzt und der Untersuchungsgegenstand wie folgt festgelegt:

Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt,

- hinsichtlich der Tätigkeit aller oben genannten Organe im Zusammenhang mit ihrer Revisionsbefugnis für Genossenschaften seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungs-genossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;*
- hinsichtlich der bestehenden und bestandenen vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen des Landes Burgenland bzw. aller*

oben genannten Organe mit der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (im Folgenden Commerzialbank Mattersburg) samt ihren Organen, ihren Tochtergesellschaften samt deren Organen sowie allen konzernverbundenen Gesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (im Folgenden: Genossenschaft) durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;

- *hinsichtlich der Ausübung der Gemeindeaufsicht durch alle oben genannten Organe über Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020 stehen oder standen.*

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten

1. Genossenschaftsrevision

Aufklärung über alle Umstände, Erwägungen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Ausübung der Revisionsbefugnis durch die oben genannten Organe, insbesondere ob, in welchem Umfang und mit welcher Sorgfalt die Burgenländische Landesregierung ihre Aufgaben gegenüber der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Vorgängerbestimmungen wahrgenommen hat. Dazu zählen insbesondere:

- *Die Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahre 1994;*
- *die Bestellung und Auswahl des Revisors für die Revisionen einschließlich der Beauftragung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen und der Zuständigkeitsregeln nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung der Landesregierung;*
- *die Durchführung der Revisionen und die Mitwirkung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes und der Mitglieder der*

Landesregierung sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung;

- *die Prüfung und Behandlung der Revisionsberichte durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung sowie durch das diesen unterstellte Amt der Burgenländischen Landesregierung einschließlich der Behandlung von in den Revisionsberichten etwaigen festgestellten Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.*

Weiters in diesem Zusammenhang Aufklärung über Handlungen, Verfügungen oder Unterlassungen des für ‚Geld-, Kredit- und Bankwesen‘ zuständigen Mitglieds der Landesregierung sowie nachgeordneter Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen.

2. Vertragsbeziehungen

Aufklärung über alle im relevanten Zeitraum eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen

- *auf der einen Seite:*
 - *dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen;*
 - *den Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt;*
 - *den Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;*
 - *den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt;*
 - *den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen.*
- *auf der anderen Seite:*
 - *der Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, aller konzernverbundener Gesellschaften, der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG, der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., der AVG Abstellplatz- Vermietung GmbH, der Florianihof Betriebs GmbH, der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH, der MACOM GmbH, der Commerzialbank Immobilien GmbH sowie der*

Draßburger Bauland-Erschließung GmbH;

- *X.X und weiteren Personen, die in den obgenannten Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren.*

Weiters Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen und Entscheidungen, die zum Eingang dieser vertraglichen Beziehungen führten, die zum etwaigen Abbruch dieser vertraglichen Beziehungen führten bzw. aufgrund deren oder trotz denen die vertraglichen Beziehungen laufend fortgeführt wurden.

3. Politische und organisatorische Beziehungen

Aufklärung über die politischen und organisatorischen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den weiteren Organen und Funktionärinnen und Funktionären der unter Punkt 2 genannten Organisationen, einschließlich der Aufklärung über Leistungen (mit oder ohne Gegenleistung), die diese Personen im Rahmen dieser Beziehungen für sich oder für andere natürliche oder juristische Personen erhalten haben, dazu zählen insbesondere

- *Sponsorings und Inserate,*
- *Fußballtickets einschließlich begleitender Nebenleistungen,*
- *Zuwendungen aus verschiedenen Anlässen.*

4. Änderung des kleinen Glücksspiels

Aufklärung über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Novelle des Bgld. Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel“ im Burgenland legalisierte. Dabei insbesondere der diesbezügliche Gesetzwerdungsprozess im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen oder anderen Zuwendungen für Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen durch natürliche oder juristische Personen mit Interesse an der gegenständlichen Gesetzwerdung.

5. Ehrungen und Personalien

Aufklärung über Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Dabei insbesondere

- *die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an X.X;*
- *die Aufnahme von Y.Y in den Personalstand der Bezirkshauptmannschaft*

Mattersburg im Jahr 2019 sowie in weiterer Folge in den Personalstand des Amts der Burgenländischen Landesregierung.

6. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die in Zusammenhang mit der Betriebseinstellung und der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg stehen, insbesondere über die offizielle und inoffizielle Kenntniserlangung der Landesregierung und der weiteren Organe und Funktionärinnen und Funktionäre der unter Punkt 2 genannten Organisationen über diese Umstände, sowie über sämtliche Aufträge und Maßnahmen, die von diesen Personen aufgrund dieser Umstände erteilt und durchgeführt wurden.

II.

Im Übrigen wird das Verlangen gemäß § 1 Abs. 6 VO-UA wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 31.8.2020, eingelangt am selben Tag, an die Präsidentin des burgenländischen Landtages brachten die Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.^a Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen folgendes Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein:

[Anmerkung: Hervorhebungen im nachfolgend wiedergegebenen Text nicht im Original - die unterstrichenen Textpassagen markieren jene Teile des ursprünglichen Verlangens der Anfechtungswerber, die mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss der Präsidentin des Burgenländischen Landtages wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wurden.]

*,Verlangen
auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses*

der Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.^a Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungs-genossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss)

Die unterzeichneten Abgeordneten verlangen gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 letzter Satz der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt,

- *hinsichtlich der Tätigkeit aller oben genannten Organe im Zusammenhang mit ihrer Revisionsbefugnis für Genossenschaften seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krendorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;*
- *hinsichtlich der bestehenden und bestandenen vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen des Landes Burgenland bzw. aller oben genannten Organe mit der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft (im Folgenden Commerzialbank Mattersburg) samt ihren Organen, ihren Tochtergesellschaften samt deren Organen sowie allen konzernverbundenen Gesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krendorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (im Folgenden: Genossenschaft) durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020;*
- *hinsichtlich der Ausübung der Gemeindeaufsicht durch alle oben genannten Organe über Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg samt ihren Organen und samt ihrer Tochtergesellschaften samt deren Organen seit Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahr 1994 bis zum 31.8.2020 stehen oder standen;*
- *hinsichtlich aller Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen.*

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten

7. Genossenschaftsrevision

Aufklärung über alle Umstände, Erwägungen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Ausübung der Revisionsbefugnis durch die oben genannten Organe, insbesondere ob, in welchem Umfang und mit welcher Sorgfalt die Burgenländische Landesregierung ihre Aufgaben gegenüber der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Vorgängerbestimmungen wahrgenommen hat. Dazu zählen insbesondere:

- Die Übernahme der Revisionsbefugnis für die Genossenschaft durch die Burgenländische Landesregierung im Jahre 1994;*
- die Bestellung und Auswahl des Revisors für die Revisionen einschließlich der Beauftragung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen und der Zuständigkeitsregeln nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung der Landesregierung;*
- die Durchführung der Revisionen und die Mitwirkung der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes und der Mitglieder der Landesregierung sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung;*
- die Prüfung und Behandlung der Revisionsberichte durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung sowie durch das diesen unterstellte Amt der Burgenländischen Landesregierung einschließlich der Behandlung von in den Revisionsberichten etwaigen festgestellten Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.*

Weiters in diesem Zusammenhang Aufklärung über Handlungen, Verfügungen oder Unterlassungen des für ‚Geld-, Kredit- und Bankwesen‘ zuständigen Mitglieds der Landesregierung sowie nachgeordneter Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen.

8. Vertragsbeziehungen

Aufklärung über alle im relevanten Zeitraum eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen

- auf der einen Seite:*
 - dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen;*
 - den Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt;*
 - den Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von*

- *Organen des Landes bestellt sind;*
 - *den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt;*
 - *den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen.*
- *auf der anderen Seite:*
 - *der Commerzialbank Mattersburg einschließlich ihrer Tochterunternehmen, aller konzernverbundener Gesellschaften, der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG, der COMMERZ-REAL Vermietungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H., der AVG Abstellplatz- Vermietung GmbH, der Florianihof Betriebs GmbH, der Hirmer Bauland-Erschließungs GmbH, der MACOM GmbH, der Commerzialbank Immobilien GmbH sowie der Draßburger Bauland-Erschließung GmbH;*
 - *X.X und weiteren Personen, die in den obgenannten Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren;*
 - *jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen.*

Weiters Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen und Entscheidungen, die zum Eingang dieser vertraglichen Beziehungen führten, die zum etwaigen Abbruch dieser vertraglichen Beziehungen führten bzw. aufgrund deren oder trotz denen die vertraglichen Beziehungen laufend fortgeführt wurden.

9. Politische und organisatorische Beziehungen

Aufklärung über die politischen und organisatorischen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den weiteren Organen und Funktionärinnen und Funktionären der unter Punkt 2 genannten Organisationen, einschließlich der Aufklärung über Leistungen (mit oder ohne Gegenleistung), die diese Personen im Rahmen dieser Beziehungen für sich oder für andere natürliche oder juristische Personen erhalten haben, dazu zählen insbesondere

- *Sponsorings und Inserate,*
- *Fußballtickets einschließlich begleitender Nebenleistungen,*
- *Zuwendungen aus verschiedenen Anlässen.*

10. Änderung des kleinen Glücksspiels

Aufklärung über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Novelle des Bgld. Veranstaltungsgesetzes Anfang 2012, deren Inkrafttreten das „kleine Glücksspiel“ im Burgenland legalisierte. Dabei insbesondere der diesbezügliche Gesetzwerdungsprozess im Lichte von Sponsoring, Werbeeinschaltungen oder anderen Zuwendungen für Vereine oder sonstige natürliche oder juristische Personen durch natürliche oder juristische Personen mit Interesse an der gegenständlichen Gesetzwerdung.

11. Ehrungen und Personalia

Aufklärung über Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Dabei insbesondere

- die Verleihung des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland an X.X;*
- die Aufnahme von Y.Y in den Personalstand der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg im Jahr 2019 sowie in weiterer Folge in den Personalstand des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.*

12. Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg

Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die in Zusammenhang mit der Betriebseinstellung und der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg stehen, insbesondere über die offizielle und inoffizielle Kenntniserlangung der Landesregierung und der weiteren Organe und Funktionärinnen und Funktionäre der unter Punkt 2 genannten Organisationen über diese Umstände, sowie über sämtliche Aufträge und Maßnahmen, die von diesen Personen aufgrund dieser Umstände erteilt und durchgeführt wurden. Weiters Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und im vereinsmäßigen Bereich.

13. Auswirkungen

Aufklärung über - insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche - Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt 1 bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden. Ebenso Aufklärung über diesbezügliche Auswirkungen für die Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg standen, insbesondere Auswirkungen in der Stadt Mattersburg hinsichtlich des geplanten Baus des ‚Impulszentrums‘ und des ‚Pappelstadions‘.

Begründend führten die genannten Landtagsabgeordneten im Wesentlichen aus, der mit dem vorliegenden Verlangen einzusetzende Untersuchungsausschuss solle die politische Verantwortung im Bereich der burgenländischen Landesregierung für den ‚Mattersburger Bank-Skandal‘ aufarbeiten.

[Es folgt die Wiedergabe der Bestimmungen des Art. 46 L-VG, des § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages sowie des § 1 Abs. 1 VO-UA.]

Die Zurückweisung gemäß Punkt II. wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Das Verlangen, wonach der Untersuchungsgegenstand alle Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen umfassen solle, ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Ein Untersuchungsausschuss kann zur Untersuchung bestimmter abgeschlossener Vorgänge aus dem Bereich der Landesverwaltung eingesetzt werden. Soweit die das Verlangen unterstützenden Abgeordnete[n] sich auf ‚alle Umstände‘ beziehen, kann dies nur auf die Umstände bezogen werden, die unmittelbar zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg [führten] und die in einem bestimmten Vorgang in der Landesverwaltung gelegen sind. Die Umstände, die unmittelbar zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten, sind jedoch einerseits in der Geschäftsführung der gegenständlichen Bank gelegen, andererseits liegen sie – wie die Abgeordneten in ihrer Begründung selber ausführen – im Agieren der Finanzmarktaufsicht (Untersagung des Geschäftsbetriebs am 14. Juli 2020). Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen können nur bezüglich bis zum 31.08.2020 bereits eingetretener Umstände untersucht werden, wobei auch hier der Bezug zur Landesverwaltung gegeben sein muss (s.u.)

Zum Verlangen, wonach sich der Untersuchungsgegenstand auf die Aufklärung über alle im relevanten Zeitraum eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen, auf der einen Seite, dem Land Burgenland einschließlich seiner Unternehmungen etc. und auch die vertraglichen Beziehungen zwischen den Unternehmungen des Landes Burgenland, den Vereinen sowie Gesellschaften, in denen Organen des Landes beherrschende Stellung zukommt sowie den Gemeinden, die der Aufsicht des Landes Burgenland unterliegen, einschließlich deren Unternehmungen erstrecken möge, ist auszuführen, dass auch hier eine Einschränkung auf Vorgänge in der Landesverwaltung einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land [...] wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, vorzunehmen ist. Die Grenzen der Landesverwaltung und somit des Untersuchungsgegenstandes liegen hierbei in der Wahrnehmung dieser Beteiligungs- und Aufsichtsrechte. Nur die Ausübung dieser Rechte von Organen des Landes kann daher Gegenstand der

Untersuchung sein, nicht aber die Tätigkeit der Unternehmungen, Gesellschaften und Gemeinden selbst (Vgl. etwa Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Handbuch_zum_Recht_der_Untersuchungsausschuesse_im_Nationalrat.pdf, Rz. 22 mwN).

Zurückzuweisen war auch das Begehren, den Untersuchungsgegenstand auf die Vertragsbeziehungen zu juristischen und natürlichen Personen in einem ‚wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis‘ zur Commerzialbank Mattersburg oder Herrn X.X standen oder stehen. Dieses Verlangen steht im Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot des § 1 Abs. 1 VO-UA: die Identifizierung von Personen in einem vermuteten Abhängigkeitsverhältnis durch den Untersuchungsausschuss ist nicht möglich.

Aus diesem Grund ist ebenfalls klarstellend festzuhalten, dass Ehrungen und Personalien nur in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, nicht aber pauschal – wie im Verlangen insinuiert – einer näheren Betrachtung zugeführt werden können. Somit ist eine Beschränkung auf die Person des X.X erforderlich.

Das Verlangen der Erstreckung des Untersuchungsgegenstandes auf die ‚Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und vereinsmäßigen Bereich‘ war zurückzuweisen, als dieses zum einen nicht auf den Bereich der Landesverwaltung bezogen ist – zumal bei einer noch nicht getätigten Förderung ein Einfluss auf einen noch offenen Entscheidungs- oder Willensbildungsprozess eines Organes der Landesvollziehung nicht ausgeschlossen ist (vgl. a.a.O. Rz 30 mwN). Zum anderen beziehen sich Fragen auf Folgeinsolvenzen erkennbar nicht auf einen abgeschlossenen Vorgang der Landesverwaltung.

Aus den genannten Gründen ist auch das Begehren, den Untersuchungsgegenstand auf allgemein formulierte ‚Auswirkungen‘ in Punkt 7 des Verlangens zu erstrecken, zurückzuweisen.“

2. Gegen diesen Beschluss der Präsidentin des Burgenländischen Landtages richtet sich die auf § 1 Abs. 8 der VO-UA iVm § 20a Bgld. LVwGG gestützte Anfechtung, in der die Anfechtungswerber beantragen, das Landesverwaltungsgericht Burgenland möge Spruchpunkt II. des Beschlusses der

Präsidentin des Burgenländischen Landtages gesamthaft für rechtswidrig erklären. Die Anfechtung hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag übermitteln dem Landesverwaltungsgericht Burgenland binnen offener Frist die

ANFECHTUNG

gem. § 1 Abs 8 VO-UA iVm § 20a Bgld. LVwGG

des Spruchpunktes II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages Verena Dunst vom 4. September 2020 zur Zahl 2000/4-XXII. Gp. 2020, mit dem das Verlangen der Landtagsabgeordneten KO Markus Ulram, KO Johann Tschürtz, KO Mag.^a Regina Petrik, Kolleginnen und Kollegen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Burgenländischen Landtages betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krendorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Untersuchungsausschuss) für teilweise unzulässig erklärt wurde.

[Beilage ...]

1. Antragslegitimation

Die unterzeichnenden Abgeordneten verlangten am 31.8.2020 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krendorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten (Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss) gem Art 46 Abs 1a Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) iVm § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages (GO Bgld LT) iVm § 1 Abs 1 letzter Satz der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung; VO-UA).

Am 4.9.2020 fasste die Präsidentin des Burgenländischen Landtages (LTP) einen Beschluss (Beilage B) nach § 53 Gesetz vom 14. September 1981 über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages iVm § 1 Abs 6 VO-UA mit dem Teile des gegenständlichen Verlangens zurückgewiesen wurden.

Gem § 1 Abs 8 VO-UA iVm § 20a Burgenländischen Verwaltungsgerichtsgesetzes (Bgld. LVwGG) kann ein solcher Beschluss beim Landesverwaltungsgericht Burgenland angefochten werden.

Aus der Zusammenschau von § 20a Abs 3 Bgld. LVwGG mit § 1 Abs 1 VO-UA ergibt sich, dass die Abgeordneten, die das Verlangen gestellt haben, die Anfechtungswerberinnen und -werber im Verfahren nach § 20a Bgld. LVwGG sind. Die diese Anfechtung unterzeichnenden Abgeordneten sind daher antragslegitimiert iSd § 20a Bgld. LVwGG.

2. Sachverhalt

Am 14. Juli 2020 um 23:43 Uhr teilte die Finanzmarktaufsicht (FMA) der Öffentlichkeit mit, dass der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG (Commerzialbank Mattersburg) der Fortbetrieb untersagt ist. Tags darauf wurde von der FMA Anzeige bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingebracht. X.X, Vorstandsdirektor der Commerzialbank Mattersburg, erstattete Selbstanzeige und trat von seinen Funktionen zurück.

Am 28. Juli 2020 wurde auf Antrag der FMA der Konkurs über die Commerzialbank Mattersburg eröffnet. Die Überschuldung wurde mit 528 Millionen Euro angegeben.

Am 1. August 2020 trat Z.Z als Landesrat zurück. Als Grund gab er an, zu seinem 60. Geburtstag ein Goldblatt als Geschenk des Fußballvereins SV Mattersburg angenommen zu haben. Präsident des SV Mattersburg war X.X.

Am 14. August 2020 beantragte der SV Mattersburg die eigene Insolvenz. Hauptsponsor des SV Mattersburg war die Commerzialbank Mattersburg.

Am 31. August 2020 verlangten die Anfechtungswerberinnen und -werber gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages in Verbindung mit § 1 Abs 1 VO-UA schriftlich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Beilage A).

Nach Einlangen des Verlangens berief die Präsidentin des Landtages (im Folgenden: LTP) gemäß § 1 Abs 5 VO-UA die Präsidialkonferenz am 4. September 2020 zur Beratung über die Zulässigkeit des Verlangens ein. In der Präsidialkonferenz wurden keine begründeten Bedenken gemäß Abs 6 leg. cit. geäußert (Beilage C). Den Mitgliedern der Präsidialkonferenz wurde von Seiten der Landtagsdirektion mitgeteilt, dass der Untersuchungsausschuss im Anschluss an die Sitzung per Beschluss der Präsidentin eingesetzt werde und lediglich ‚ein paar Kleinigkeiten‘ geändert werden würden, ohne diese jedoch zu benennen. Im Protokoll der Präsidialkonferenz (Beilage C) ist vermerkt, dass die LTP bekannt hab, dass die Zulässigkeit des Verlangens gegeben sei, ‚wobei kleine rechtliche Anpassungen vorgenommen werden‘.

Im Anschluss an die Präsidialsitzung am 4. September 2020 erging per E-Mail an die Mitglieder der Präsidiale der Beschluss der LTP zur Zahl 2000/4-XXII. Gp.2020 (Beilage B), mit dem in Spruchpunkt I der Commerzialbank-Untersuchungsausschuss eingesetzt und der Untersuchungsgegenstand festgelegt wurde, und mit dem in Spruchpunkt II ein Teil des Verlangens

zurückgewiesen wurde. Die vorliegende Anfechtung gemäß § 1 Abs 8 VO-UA iVm § 20a Bgld. LVwGG bezieht sich auf Spruchpunkt II des bezeichneten Beschlusses.

Mit Spruchpunkt II des bezeichneten Beschlusses wurden folgende Passagen des Verlangens der Anfechtungswerberinnen und -werber gem. § 1 Abs 6 VO-UA wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen:

- Überschrift ‚Untersuchungsgegenstand‘, letzter Absatz, wonach Untersuchungsgegenstand jene Vorgänge der Landesverwaltung sein sollen hinsichtlich aller Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen‘.

Die Zurückweisung wurde damit begründet, dass die Umstände, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank geführt hätten, nicht in der Landesverwaltung gelegen seien, sondern in der Geschäftsführung der Bank selbst oder im Agieren der Finanzmarktaufsicht. Es sei somit kein Bezug zur Landesverwaltung gegeben. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen könnten nur bezüglich bis zum 31. August 2020 eingetretener Umstände untersucht werden, wobei auch hier der Bezug zur Landesverwaltung gegeben sein müsse.

- Untersuchungsabschnitt 2, vorletzter Absatz, wonach die vertraglichen Beziehungen der Landesverwaltung auf der einen Seite und auf der anderen Seite jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen [Commerzialbank Mattersburg und dessen Umfeld] in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen‘ aufzuklären ist.

Die Zurückweisung wurde damit begründet, die Formulierung ‚wenn auch nur vermuteten‘ stünde im Widerspruch zum Bestimmungsgebot des § 1 Abs 1 VO-UA und die Identifizierung von Personen in einem vermuteten Abhängigkeitsverhältnis durch den Untersuchungsausschuss sei nicht möglich.

- Untersuchungsabschnitt 6, letzter Satz: ‚Weiters Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und im vereinsmäßigen Bereich.‘

Die Zurückweisung wurde damit begründet, dass die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank nicht auf den Bereich der Landesverwaltung bezogen seien. Zudem sei bei einer noch nicht getätigten Förderung ein Einfluss auf einen noch offenen Entscheidungs- und Willensbildungsprozess eines Organs der Landesvollziehung durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nicht ausgeschlossen. Fragen auf Folgeinsolvenzen bezögen sich erkennbar nicht auf einen abgeschlossenen Vorgang der Landesverwaltung.

- Untersuchungsabschnitt 7, ganzer Absatz: ‚Auswirkungen: Aufklärung über - insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche – Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt 1 bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden. Ebenso Aufklärung über diesbezügliche Auswirkungen für die Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg standen, insbesondere Auswirkungen in der Stadt Mattersburg hinsichtlich des geplanten Baus des ‚Impulszentrums‘ und des ‚Pappelstadions‘.‘

Zur Zurückweisung wurde auf die ‚genannten Gründe‘ verwiesen (nicht auf den Bereich der Landesverwaltung bezogen; Widerspruch zum ‚Bestimmungsgebot‘, da allgemein formuliert).

3. Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschluss-Spruchpunktes

3.1. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

3.1.1. Für die Zurückweisung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist in § 1 Abs 6 VO-UA ein besonderes Verfahren vorgesehen. So ist festgelegt, dass eine Zurückweisung eines Verlangens erst nach Beratung der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf begründete Bedenken, die in der Präsidialkonferenz geäußert wurden, zu erfolgen hat. Wie sich unzweifelhaft aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, dient die Beratung in der Präsidialkonferenz dazu, etwaige Mängel im Sinn des § 1 Abs 6 VO-UA zwischen den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu erörtern.

Wie sich auch eindeutig aus dem Protokoll der Präsidialkonferenz vom 4.9. (Beilage C, Seite 5) ergibt, wurde in der Sitzung kein begründendes Bedenken an der Zulässigkeit des Verlangens von einem Mitglied der Präsidialkonferenz geäußert. Ganz im Gegenteil sprach die LTP davon, dass die Zulässigkeit des Verlangens gegeben sei, wobei ‚kleine rechtliche Anpassungen vorgenommen werden‘.

Die tatsächlich erfolgte Zurückweisung wesentlicher Teile des Untersuchungsgegenstandes bzw. dessen inhaltlicher Gliederung kann aber nicht als ‚kleine rechtliche Anpassungen‘ gewertet werden, weil sie eine wesentliche inhaltliche Änderung bzw. Einschränkungen des Verlangens darstellt.

Daher ist der bekämpfte Beschluss der Präsidentin schon deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet, weil das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages für teilweise unzulässig erklärt wurde, ohne dass gemäß § 1 Abs 6 VO-UA die Gründe für die teilweise Unzulässigkeit in der Präsidialkonferenz am 4.9. erörtert wurden.

3.1.2. Darüber hinaus ist ein Beschluss auf teilweise Unzulässigkeit in der VO-UA nicht vorgesehen. Die VO-UA bestimmt, dass der LTP ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen hat, wenn es eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die nicht zum Bereich der Landesverwaltung zählt, wenn es nicht von einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterfertigt ist oder wenn es eingebracht wird, solange die Tätigkeit eines auf Grund eines Verlangens von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages eingesetzten Untersuchungsausschusses nicht beendet ist (§ 1 Abs 6 VO-UA). Ist ein Verlangen nicht gem § 1 Abs 6 VO-UA zurückzuweisen, hat der LTP den Untersuchungsausschuss unverzüglich einzusetzen (§ 1 Abs 7 VO-UA).

Die VO-UA kennt weder Regelungen betreffend teilweise Zurückweisung eines Verlangens noch Regelungen betreffend teilweise Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (vgl. im Unterschied dazu die Regelungen auf Bundesebene im Geschäftsordnungsgesetz 1975 und dessen Anlage 1).

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass § 20a Abs 1 und Abs 7 Bgld. LVwGG von der Möglichkeit einer teilweisen Zulässigkeitsentscheidung ausgehen.

Gemäß Art 21 L-VG ist die Führung der Geschäfte des Landtages einem besonderen Gesetz, nämlich der Geschäftsordnung des Landtages, vorbehalten, für das besondere Erzeugungsregeln gelten. Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte des Landtages, wie sie Regelungen betreffend eine teilweise Zurückweisung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages unzweifelhaft darstellen, können somit nicht in einem einfachen Landesgesetz, wie das Bgld. LVwGG ist, getroffen werden. Eine derartige Interpretation des § 20a Bgld. LVwGG würde diesem einen verfassungswidrigen bzw. kompetenzwidrigen (Art 21 L-VG) Inhalt unterstellen.

Der Beschluss der LTP auf nur teilweise Zurückweisung des Verlangens bzw. teilweise Einsetzung des Untersuchungsausschusses ist daher ohne Rechtsgrundlage ergangen und folglich rechtswidrig.

Obgleich damit bereits von der Rechtswidrigkeit des Beschlusses der LTP auszugehen ist, wird in inhaltlicher Hinsicht noch ausgeführt:

3.2. Inhaltliche Prüfung des Untersuchungsgegenstandes:

3.2.1. Die Anfechtungswerberinnen und -werber verlangten am 31.8.2020 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (siehe Beilage A). Die LTP lies nur Teile des dort verlangten Untersuchungsgegenstandes zu, weite Teile wurden durch Beschluss ohne nähere inhaltliche Begründung zurückgewiesen. Unbeschadet dessen, dass die VO-UA für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtags eine teilweise Zurückweisung eines Minderheitsverlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gar nicht vorsieht, kommt diese — wenn sie gesetzlich vorgesehen ist — entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur ‚ausnahmsweise‘ in Betracht (VfGH 3.3.2020, UA1/2020, Rz 190). Im Anwendungsfall wäre ‚nachvollziehbar zu begründen, ob Teile des Untersuchungsgegenstandes abtrennbar sind, ohne dass der verbleibende Rest eine unzulässige materielle Änderung erfährt‘ (VfGH 3.3.2020, UA1/2020, Rz 191). Jedenfalls ist die LTP im gegenständlichen Beschluss dieser Begründungspflicht nicht nachgekommen, da die diesbezügliche Begründung überhaupt fehlt. Darüber hinaus stellt die willkürliche Streichung eines gesamten — von insgesamt vier — Aufzählungspunktes des Untersuchungsgegenstandes einen unzulässigen, politisch motivierten Eingriff in das landesverfassungsgesetzlich abgesicherte Minderheitsrecht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dar. Würde es der Willkür der LTP obliegen, welche Teile eines durch eine Minderheit verlangten Untersuchungsgegenstandes zugelassen werden, würde sich die dahingehende politische Kontrolle ad absurdum führen.

3.2.2. Die LTP wies in ihrem Beschluss den vierten Aufzählungspunkt des Untersuchungsgegenstandes als unzulässig zurück. Die LTP begründete dies in ihrem Beschluss zusammenfassend damit, dass ‚die Umstände, die unmittelbar zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten, [...] einerseits in der Geschäftsführung der gegenständlichen Bank gelegen [seien], andererseits [...] im Agieren der Finanzmarktaufsicht.‘

Der LTP obliegt es im gegenständlichen Zusammenhang zu prüfen, ob einer der in § 1 Abs 6 VO-UA drei taxativ genannten Zurückweisungsgründe vorliegt. Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verlangen ist unzweifelhaft, dass der zweite und der dritte Zurückweisungsgrund nicht vorliegen. Zur Frage, ob das Verlangen eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die nicht zum Bereich der Landesverwaltung zählt, ist Folgendes der Begründung der LTP entgegenzuhalten:

Wie sich eindeutig aus dem Gesamtkonzept und der sprachlichen Gestaltung des Verlangens ergibt, bildet der Einleitungstext („Untersuchungsgegenstand sind die Vorgänge aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes

der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, ...') eine inhaltliche Klammer, die die nachfolgenden vier Untergliederungspunkte umfasst.

Es ist leicht erkennbar, dass der in Rede stehende Untergliederungspunkt darauf abzielt, alle Umstände zu klären, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg führten sowie die diesbezüglichen Informationsflüsse bis zum 31.8.2020 und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, soweit diese Umstände in einem Zusammenhang mit Vorgängen aus dem Bereich des Landeshauptmannes, der Landesregierung bzw. ihrer Mitglieder sowie des diesen unterstellten Amtes der Burgenländischen Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Tätigkeiten von Organen des Landes, durch die das Land, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, stehen.

Da das Land beispielsweise die Aufgaben eines Revisionsverbandes für die Eigentümergenossenschaft der Commerzialbank wahrnahm, musste im Rahmen der Revision gemäß Art. 1 § 1 Abs 2 Genossenschaftsrevisionsgesetz zumindest auch die Gebarung der Commerzialbank Mattersburg geprüft werden. Es ist daher keinesfalls auszuschließen, dass Umstände in der Sphäre der Landesverwaltung gelegen sind, die zur Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank führten. Ebenso sind schon aufgrund der bekannten Einlagen der landeseigenen Unternehmungen Regionalmanagement Burgenland GmbH und Energie Burgenland AG bei der Commerzialbank Mattersburg Folgen und Auswirkungen der Betriebseinstellung und Insolvenz im Bereich der Landesverwaltung gegeben.

Somit entspricht der vierte Untergliederungspunkt den Anforderungen des § 1 Abs 6 VO-UA, weshalb dessen Streichung bzw. Zurückweisung rechtswidrig ist.

3.2.3. Soweit die LTP in der Begründung ihres Beschlusses auf die Bestimmtheit (§ 1 Abs 1 VO-UA) des Untersuchungsgegenstandes referenziert, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Überprüfung der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes eindeutig nicht Inhalt des § 1 Abs 6 VO-UA ist. Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass entsprechend der Rechtsprechung des VfGH an das Bestimmtheitskriterium eines Untersuchungsgegenstandes keine zu strengen Anforderungen zu stellen sind (vgl. zur vergleichbaren Regelung auf Bundesebene: VfGH 3.3.2020, UA1/2020, Rz 171).

Selbiges gilt für den Umstand, dass in der Begründung der Zurückweisung auf eine mangelnde Abgeschlossenheit (§ 1 Abs 1 VO-UA) des Untersuchungsgegenstandes hingewiesen wird. Auch diese Voraussetzung ist seitens der LTP gemäß § 1 Abs 6 VO-UA nicht zu überprüfen.

Der Beschluss der LTP ist daher im Spruchpunkt II. des Weiteren mit Rechtswidrigkeit belastet, soweit die Zurückweisung auf andere als auf die in § 1 Abs 6 VO-UA genannten Gründe gestützt ist.

3.3. Inhaltliche Prüfung der inhaltlichen Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten

Ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat den Untersuchungsgegenstand genau zu bezeichnen (§ 1 Abs 3 VO-UA). Eine inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten ist jedoch nicht zwingend vorgesehen. Daher ist sie folgerichtig auch nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes und unterliegt nicht der inhaltlichen Überprüfung durch die LTP hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Bereich der Landesverwaltung nach § 1 Abs 6 VO-UA.

Alle Streichungen aus der inhaltlichen Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten sind schon deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet, weil die Überprüfung der inhaltlichen Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten der LTP überhaupt nicht obliegt.

Obgleich damit bereits von der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des LTP hinsichtlich der Streichungen aus der inhaltlichen Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten auszugehen ist, wird in inhaltlicher Hinsicht zu den einzelnen Streichungen noch ausgeführt:

3.3.1. Die LTP wies die Passage ‚jenen juristischen und natürlichen Personen, die aufgrund finanzieller Zuwendungen (Sponsorings, Inserate, Geschenke) durch die obgenannten Unternehmen und Personen in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen standen oder stehen.‘ zurück. Begründend wird im bekämpften Beschluss ausgeführt, dass der als unzulässig erachtete Text des Verlangens nicht zum Bereich der Landesverwaltung zähle.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die seitens der LTP für unzulässig erklärte Passage in diesem Kontext nicht die Funktion hat, den Untersuchungsgegenstand über den Bereich der Vollziehung des Landes auszudehnen.

Vielmehr soll der aus politischer Sicht relevante Aspekt in den Vordergrund gerückt werden, ob es zu unmittelbaren oder mittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen Einrichtungen, die der Vollziehung des Landes zuzurechnen sind, und natürlichen und juristischen Personen gekommen ist, weil es seitens der Commerzialbank Mattersburg (samt der näher angeführten Gesellschaften) bzw. X.X oder weiterer Personen, die in den näher bezeichneten Unternehmen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet waren, zu finanziellen Zuwendungen gekommen ist. Der Bezug zur Landesvollziehung, wie sich in diesem Fall nicht nur aus dem Einleitungstext des Untersuchungsgegenstandes ergibt, sondern auch unmittelbar aus der Formulierung des Punktes 2. des Verlangens („Vertragsbeziehungen“), liegt also eindeutig vor, weshalb die Zurückweisung in diesem Punkt rechtswidrig ist.

Auch der Argumentation, die Bezugnahme auf vermutete Abhängigkeitsverhältnisse würde nicht der Anforderung der Bestimmtheit gemäß § 1 Abs 1 VO-UA entsprechen, kann nicht gefolgt werden:

Soweit die LTP in der Begründung ihres Beschlusses auf die Bestimmtheit (§ 1 Abs 1 VO-UA) des Untersuchungsgegenstandes referenziert, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Überprüfung der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes eindeutig nicht Inhalt des § 1 Abs 6 VO-UA ist. Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass entsprechend der Rechtsprechung des VfGH an das Bestimmtheitskriterium eines Untersuchungsgegenstandes keine zu strengen Anforderungen zu stellen sind (vgl. zur vergleichbaren Regelung auf Bundesebene: VfGH 3.3.2020, UA1/2020, Rz 171).

Der Beschluss der LTP ist daher des Weiteren mit Rechtswidrigkeit belastet, soweit die Zurückweisung auf andere als auf die in § 1 Abs 6 VO-UA genannten Gründe gestützt ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es ja gerade die Aufgabe eines Untersuchungsausschusses ist, (bloß) vermuteten Missständen oder Fehlleistungen in der Landesvollziehung nachzugehen und durch eigene Untersuchungen sich ein Bild zu machen, um politische Verantwortung feststellen zu können. Die Bestimmtheit ist dann ausreichend, wenn der Untersuchungsgegenstand „bestimmbar“, also anhand abstrakter Kriterien abgrenzbar ist, wobei an das Bestimmtheitskriterium eines Untersuchungsgegenstandes keine zu strengen Anforderungen zu stellen sind (vgl. Punkt 3.2.3). Dies ist hinsichtlich der seitens der LTP als unzulässig qualifizierten Formulierung unzweifelhaft gegeben, weil von allen Vertragsverhältnissen jene für den Untersuchungsausschuss von Relevanz sein sollen, die aufgrund — wegen finanzieller Zuwendungen entstandener — Abhängigkeiten bestanden oder bestehen.

Wollte man dennoch argumentieren, dass die Formulierung ‚in einem wenn auch nur vermuteten Abhängigkeitsverhältnis‘ dem Bestimmtheitsgebot widerspreche, so ging die Präsidentin in jedem Falle überschießend vor, indem sie nicht nur die Wortfolge ‚wenn auch nur vermuteten‘ zurückwies, sondern den gesamten Absatz. Dadurch wird ein wesentlicher Teil der Untersuchung, nämlich die Aufklärung über vertragliche, personelle und organisatorische Beziehungen zwischen Einrichtungen, die der Vollziehung des Landes zuzurechnen sind, und Sportvereinen, die von der Commerzialbank Mattersburg gesponsert wurden, gestrichen.

Durch die Streichung des gesamten Absatzes in Untersuchungsabschnitt 2 wird auch Untersuchungsabschnitt 3 beeinflusst, da sich dieser auf die ‚unter Punkt 2 genannten Organisationen‘ bezieht. Die Zurückweisung dieses Absatzes ist unzulässig und ein wesentlicher Eingriff in das der Minderheit durch die Geschäftsordnung des Landtages eingeräumte Recht, den Untersuchungsgegenstand festzulegen. Wenn die jüngste Judikatur zu parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Nationalrates (VfGH UA1/2020, 3.3.2020) feststellt, dass es dem Belieben der Mehrheit im Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates nicht zusteht, unter Zugrundelegung einer eigenständigen politischen Wertung eine reduzierende Bewertung des Verlangens vorzunehmen und somit den von der Minderheit verlangten Untersuchungsgegenstand unzulässig abzuändern oder einzuschränken, so muss man richtigerweise davon ausgehen, dass es im selben Sinne auch dem Belieben der Präsidentin des Burgenländischen Landtages nicht zusteht, wegen der vermuteten Unbestimmtheit einer Wortfolge den gesamten Untersuchungsabschnitt einzuschränken, anstatt nur eben jene Wortfolge zurückzuweisen, um den Mangel an Bestimmtheit wieder herzustellen. Die Streichung ist daher rechtswidrig.

3.3.2. Hinsichtlich der Ausführungen im bekämpften Beschluss, dass Ehrungen und Personalentscheidungen nur im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, nicht aber pauschal einer näheren Betrachtung zugeführt werden können, weshalb eine Beschränkung auf die Person des X.X erforderlich sei, ist Folgendes auszuführen:

Zum einen ist es selbstverständlich, dass seitens des Untersuchungsausschusses ausschließlich Verleihungen von Ehrenzeichen und Personalentscheidungen, die in einem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, untersucht werden können. Die Zurückweisung bzw. die Streichung dieser Passage ist daher rechtswidrig.

Zum anderen ist es ja geradezu die Aufgabe des Ausschusses festzustellen, ob es - abgesehen von den im genannten Verlangen genannten Personen — weitere Ehrenzeichenverleihungen bzw. Personalentscheidungen gegeben hat, die mit der Commerzialbank Mattersburg und deren Tätigkeiten in einem Zusammenhang stehen.

Daher ist die Zurückweisung in diesem Punkt rechtswidrig, weil Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen im Bereich der Vollziehung unzweifelhaft zum Bereich der Landesverwaltung zu zählen sind.

3.3.3. Die LTP wies außerdem die Passage ,Weiters Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz, insbesondere in Bezug auf (nicht getätigte) Fördermaßnahmen sowie Folgeinsolvenzen im unternehmerischen und im vereinsmäßigen Bereich. 7. Auswirkungen Aufklärung über — insbesondere wirtschaftliche und gesellschaftliche — Auswirkungen für das Land Burgenland und die Gemeinden einschließlich deren Unternehmungen, die aufgrund der unter Punkt 1 bis 6 aufzuklärenden Umstände eingetreten sind oder wahrscheinlich noch eintreten werden. Ebenso Aufklärung über diesbezügliche Auswirkungen für die Gemeinden, die selbst oder deren Unternehmungen in vertraglichen, organisatorischen und politischen Beziehungen mit der Commerzialbank Mattersburg standen, insbesondere Auswirkungen in der Stadt Mattersburg hinsichtlich des geplanten Baus des ,Impulszentrums' und des ,Pappelstadions'.‘ zurück.

Die LTP begründete dies mit dem fehlenden Bezug zur Landesverwaltung, der fehlenden Abgeschlossenheit des Vorgangs und des Bestehens noch offener Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse.

Hinsichtlich des Bezugs zu Landesverwaltung ist der LTP entgegenzuhalten, dass sie erstens überhaupt nicht begründet, warum ihres Erachtens der Bezug zur Landesverwaltung nicht gegeben sein sollte, obwohl bei einem solch massiven Eingriff in das Recht einer Minderheit im Burgenländischen Landtag jedenfalls von einer Begründungspflicht auszugehen ist. Zweitens stehen Fördermaßnahmen durch das Land Burgenland offenkundig im Zusammenhang mit der Landesverwaltung. Ebenso stehen die Auswirkungen der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg für das Land Burgenland in einem engen Bezug zur Landesverwaltung. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass seitens des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung und des Amtes der Landesregierung Maßnahmen gesetzt wurden, um möglichen negativen Auswirkungen der Insolvenz entgegenzuwirken (siehe z.B. <https://burgenland.orf.at/stories/3058037/>; abgerufen am 16.9.2020). Auch besteht ein Zusammenhang zur Landesverwaltung hinsichtlich der zu befürchteten Auswirkungen auf burgenländische Gemeinden, zumal dem Land Burgenland die Aufsicht über die burgenländischen Gemeinden zukommt (vgl. Art 85 L-VG und die einschlägigen Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003; im Besonderen § 79); dies gilt selbstverständlich auch für die Stadt Mattersburg und die von ihr als Bauträger betriebenen Bauprojekte.

Soweit die Begründung der Zurückweisung sich auf eine mangelnde Abgeschlossenheit (§ 1 Abs 1 VO-UA) des Untersuchungsgegenstandes stützt, ist auszuführen, dass diese Voraussetzung seitens der LTP gemäß § 1 Abs 6 VO-UA nicht zu überprüfen ist, weshalb der Beschluss in diesem Punkt

rechtswidrig ist, zumal er auf andere als auf die in § 1 Abs 6 VO-UA genannten Gründe gestützt ist.

Hinsichtlich der Ausführungen zu noch offenen Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen ist der LTP entgegen zu halten, dass ein Eingriff in diese entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme von der Aktenvorlageverpflichtung gem § 16 Abs 2 VO-UA begründen kann, jedoch kein Kriterium für die Prüfung der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes darstellt (vgl. § 1 Abs 6 VO-UA), weshalb der bekämpfte Beschluss auch in diesem Punkt rechtswidrig ist.

3.3.4. Im Rahmen ihrer Beschlussbegründung versucht die LTP neben den rechtswidrigen Streichungen aus Untersuchungsgegenstand und inhaltlicher Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten darüber hinaus, der Auslegung des Untersuchungsgegenstandes und der inhaltlichen Gliederung in rechtswidriger Weise vorzugreifen, in dem sie ausführt: „Aus diesem Grund ist ebenfalls klarstellend festzuhalten, dass Ehrungen und Personalien nur in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, nicht aber pauschal — wie im Verlangen insinuiert — einer näheren Betrachtung zugeführt werden können. Somit ist eine Beschränkung auf die Person des X.X erforderlich.“

Zum ersten obliegt es der LTP nicht, festzustellen, was ein Minderheitsverlangen insinuiert oder nicht. Zum zweiten ist es zwar richtig, dass die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses durch seinen zulässigen Untersuchungsgegenstand beschränkt wird. Ob im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand tatsächlich nur ein Ehrenzeichen an X.X verliehen wurde oder ob weitere Ehrenzeichenverleihungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, kann sich erst aus der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses ergeben, zumal die LTP nicht weiter ausführt, woher sie ihr diesbezügliches Wissen bezieht.

Ob eine Ehrenzeichenverleihung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand steht oder nicht, kann sich also erst im Laufe des Untersuchungsausschussverfahrens zeigen. Treten in diesem Zusammenhang Auffassungsunterschiede zwischen den im Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen und der LTP als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses auf, so hat diese jedenfalls die Rechtsmeinung des Verfahrensrichters gebührend zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht möglich, die Rechtsmeinung eines noch nicht bestellten Verfahrensrichters überhaupt zu berücksichtigen.

Dieser Teil des Beschlusses der LTP ist daher mit Rechtswidrigkeit belastet, da ihr Feststellungen zur Auslegung des Untersuchungsgegenstandes oder seiner inhaltlichen Gliederung nach der Verfahrensordnung im Rahmen der Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht zukommen.

4. Rechtzeitigkeit der Anfechtung

Gemäß § 20a Abs 1 Bgld. LVwGG beträgt die Frist zur Anfechtung eines Beschlusses der Präsidentin des Landtages, mit dem ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, den die Präsidentin des Landtages gemäß § 1 Abs 4 VO-UA festgestellt hat. Der Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses war der 4. September 2020 (Beilage B). Die Anfechtung ist daher rechtzeitig.

5. Antrag

Die Anfechtungswerberinnen und -werber stellen den Antrag, den Spruchpunkt II. des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages gesamthaft für rechtswidrig zu erklären."

3. Der Landesregierung wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 18.09.2020 gemäß § 20a Abs. 5 Bgld. LVwGG eine Ausfertigung der Anfechtung samt Beilagen mit der Mitteilung zugestellt, dass es ihr freisteht, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern. Die Landesregierung hat keine Äußerung erstattet.

4. Die Präsidentin des Burgenländischen Landtages als Partei des Verfahrens (vgl. § 20a Abs. 4 Bgld. LVwGG) übermittelte eine Stellungnahme wie folgt:

„Zur behaupteten Verletzung von Verfahrensvorschriften:

In der Begründung ihres Rechtsmittels führen die Anfechtungswerber einleitend aus, dass ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften insofern vorliege, weil das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages für teilweise unzulässig erklärt wurde, ohne dass gemäß § 1 Abs. 6 VO-UA die Gründe für die teilweise Unzulässigkeit in der Präsidialkonferenz am 4. September erörtert wurden. Diese Argumentation verkennt die Funktion der Beratung in der Präsidialkonferenz. Tatsächlich dient die Beratung dazu, die Meinung derer einzuholen, die nicht den Beschluss über die Einsetzung bzw. Nichteinsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen.

Die Beratung in der Präsidialkonferenz bildet dabei das Parteiengehör des Verwaltungsverfahrens nach. Eine Verpflichtung der letztlich die Entscheidung treffenden Landtagspräsidenten, die Präsidialkonferenz an ihren Überlegungen vor der Bekanntgabe ihrer Entscheidung teilhaben zu lassen, lässt sich

aus der zitierten Bestimmung nicht ableiten. Eine von den Anfechtungswerbern behauptete ‚Erörterung‘ im Sinne einer offenen Diskussion ist in der Verfahrensordnung auch gar nicht vorgesehen, vielmehr erfordert der zitierte Abs. 6 eine ‚Bedachtnahme auf begründete Bedenken‘. Da ein Organ naturgemäß in der Entscheidungsfindung auf eigene begründete Bedenken in einer konstanten Abwägung ‚bedacht nimmt‘, ist klar, dass durch die explizite Anführung in Abs. 6 eine Bedachtnahme auf fremde begründete Bedenken, mithin in der Präsidialkonferenz von Anderen geäußerte Überlegungen, gemeint ist. Für den Fall, dass die Anfechtungswerber eine Erörterung von Mängeln im Sinne eines Verbesserungsauftrages geboten sehen, wie sie etwa in den Verfahrensordnungen anderer Bundesländer vorgesehen ist, verkennen sie, dass in diesen Fällen anders als im Burgenland das Landesverwaltungsgericht keine Instanz vorgesehen ist, die derartige Auseinandersetzungen abschließend klärt.

Im Weiteren führen die Anfechtungswerber aus, dass die VO-UA weder Regelungen betreffend die teilweise Zurückweisung eines Verlangens noch Regelungen betreffend die teilweise Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kennen. Wenn die Anfechtungswerber anschließend ausführen, daran ändere auch die Tatsache nichts, dass § 20a Abs. 1 und Abs. 7 LVwGG von der Möglichkeit einer teilweisen Zulässigkeitsentscheidung ausgehen, ist das eine höchst inkonsequente Argumentation: in der Begründung ihrer Antragslegitimation nehmen die Rechtsmittelwerber völlig zutreffend eine Zusammenschau von § 20a Abs. 3 LVwGG mit § 1 Abs. 1 VO-UA vor. Warum diese Zusammenschau, aus der die Anfechtungswerber an einer Stelle zutreffende rechtliche Schlüsse ziehen, an anderer Stelle nicht nur irrelevant, sondern sogar unzulässig sein soll, ist nicht recht verständlich. Selbstverständlich ist auch im Zusammenhang mit der teilweisen Zurückweisung eine Zusammenschau mit dem LVwGG geboten. Nicht nur aus der Überschrift des § 20a[,] sondern auch aus dem Text der zitierten Norm ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass eine teilweise Zurückweisung zulässig ist.

Grundsätzlich ist die Intention der Anfechtungswerber in diesem Fall schwer nachvollziehbar. Eine konsequente Anwendung dieser irrigen Rechtsauffassung würde bedeuten, dass ein Antrag, der auch nur im geringsten Teilbereich den Anforderungen der Verfahrensordnung nicht entspräche, quasi unter Anwendung einer ‚Ansteckungstheorie‘ vollständig zurück zu weisen wäre. Dieses Telos kann der gegenständlichen Vorschrift jedoch nicht unterstellt werden.

Zur inhaltlichen Prüfung des Untersuchungsgegenstands:

Die Anfechtungswerber behaupten, die Landtagspräsidentin habe weite Teile des gegenständlichen Verlangens durch Beschluss ohne nähere inhaltliche Begründung zurückgewiesen. Auch diese Behauptung steht in krassem Widerspruch zu den einleitenden Ausführungen des Schriftsatzes: Im Abschnitt ‚Sachverhalt‘ geben die Anfechtungswerber im Wesentlichen den

Spruchpunkt II. des bekämpften Beschlusses wider. Dabei wird jede einzelne Zurückweisung durch die entsprechende Begründung ergänzt. Nicht nur unterlassen es die Rechtsmittelwerber die behaupteten ‚weiten Teile‘ zu benennen, sondern halten sie sogar an anderer Stelle ihres Schriftsatzes fest, dass die Zurückweisungen tatsächlich begründet wurden.

Bedauerlich sind die in ihrer Tonalität bemerkenswerten Einlassungen zu einer behaupteten ‚willkürlichen Streichung eines Aufzählungspunktes des Untersuchungsgegenstandes‘ als ‚politisch motivierten Eingriff in das abgesicherte Minderheitenrecht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses‘. Derartigen unsachlichen Qualifikationen soll im Hinblick auf die gebotene Wahrung der Würde parlamentarischer Vorgänge nicht auf gleicher Ebene entgegengetreten werden. Selbstverständlich entbehren derartige Behauptungen auch jeglicher Grundlage. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die derart kritisierte Entscheidung der Überprüfung durch eine unabhängige Instanz im Sinne der Wahrung des Minderheitsrechtes unterliegt.

In ihren Ausführungen zum zurückgewiesenen vierten Aufzählungspunkt des Untersuchungsgegenstandes führen die Anfechtungswerber aus, es sei keinesfalls auszuschließen, dass Umstände in der Sphäre der Landesverwaltung gelegen seien, die zu Betriebseinstellung und Insolvenz der Commerzialbank führten. Hierdurch wird abermals das Bestimmungsgebot des § 1 Abs. 1 VO-UA negiert: die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Ergründung ‚möglicher Umstände‘ aus der ‚Sphäre der Landesverwaltung‘ steht im deutlichen Widerspruch zum Erfordernis, ‚bestimmte Vorgänge‘ aus dem ‚Bereich der Landesverwaltung‘.

Wenn die Anfechtungswerber in weiterer Folge behaupten, dass die Überprüfung der Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes eindeutig nicht Inhalt des § 1 Abs. 6 VO-UA ist, und auch die Voraussetzung der Abgeschlossenheit im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht zu überprüfen sei, so konstruieren sie damit eine Lücke, die es so nicht gibt: müsste die Landtagspräsidentin sämtliche Anträge zulassen, die auch expliziten Verboten zuwiderlaufen (unzulässiger zweiter Untersuchungsausschuss, Untersuchungsausschuss mit Bezug zu einer Jahrzehnte zurückliegenden Gesetzgebungsperiode etc.), wäre die notwendige Kontrolle vor der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unterlaufen. Tatsächlich handelt es sich bei der in Rede stehenden Aufzählung des § 1 Abs. 6 um eine taxative Aufzählung und hat die Landtagspräsidentin vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Erfüllung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben der Verfahrensordnung zu überprüfen. Auch diese Prüfung ist freilich in weiterer Folge der Kontrolle durch die unabhängige Instanz unterworfen.

Zur inhaltlichen Prüfung der inhaltlichen Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten:

Im genannten Punkt behaupten die Anfechtungswerber eine unzulässige Prüfung der Gliederung ihres Antrages. Im Hinblick auf die Formulierung und Gestaltung des zugrundeliegenden Verlangens vom 31. August 2020 ist dies nur schwer nachvollziehbar. Nach einer kurzen Einleitung benennen die Antragsteller einen Untersuchungsgegenstand. Dieser Untersuchungsgegenstand wird durch die in Rede stehende Gliederung ausgeführt. Im Anschluss an diesen Abschnitt ist eine Begründung angefügt. Dass die gegenständliche Gliederung Teil des Antrages und nicht Teil der Begründung war, stand bei der Entscheidungsfindung nie in Zweifel.

Dementsprechend wurde auch diese Gliederung der gebotenen Prüfung durch die Landtagspräsidentin unterzogen. Dass dieser Abschnitt, wie nun im Rechtsmittel angedeutet, lediglich erläuternden Charakter haben soll, ist angesichts der Trennung von der ‚Begründung‘ nicht glaubhaft.

Zum Punkt der Ehrenzeichenverleihungen führen die Anfechtungswerber aus, die Zurückweisung in diesem Punkt sei rechtswidrig, weil Ehrenzeichenverleihungen und Personalentscheidungen im Bereich der Vollziehung unzweifelhaft zum Bereich Landesverwaltung zu zählen sind. Diese Feststellung ist in ihrer Allgemeinheit zutreffend, im Lichte der von den Antragstellern gefassten ‚Klammer‘ kann jedoch, nicht zuletzt vor dem Erfordernis der Bestimmtheit, das allgemeine Wesen der Ehrenzeichenverleihungen im Land nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses sein. Darüber hinaus erschließt sich nicht, inwiefern die Anfechtungswerber den gegenständlichen Beschluss in diesem Punkt bekämpfen, wurde dem ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Ehrenzeichenverleihungen doch ohne jede Einschränkung entsprochen.

In ihren Ausführungen zum Punkt ‚weitere Aufklärung über die Folgen der Betriebseinstellung und Insolvenz und [...] Auswirkungen für das Land Burgenland‘ behaupten die Anfechtungswerber, dass die Landtagspräsidentin überhaupt nicht begründe, warum ihres Erachtens der Bezug zur Landesverwaltung nicht gegeben sein sollte. An dieser Stelle sei daher nochmals auf § 1 Abs. 1 VO-UA verwiesen, wonach Gegenstand des Untersuchungsausschusses ein abgeschlossener Vorgang aus dem Bereich der Landesverwaltung zu sein habe. Inwiefern es sich bei den (nicht abgeschlossenen) Folgen der Betriebseinstellung um einen Vorgang in der Landesverwaltung handelt, führen die Rechtsmittelwerber freilich auch an dieser Stelle nicht aus. Wenn diese behaupten, die Auswirkungen der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg für das Land Burgenland stünden in einem engen Bezug zu Landesverwaltung, gestehen sie selber zu, dass es zwar einen Bezug zur Landesverwaltung, nicht jedoch einen diesbezüglichen Vorgang im Bereich der Landesverwaltung, gibt. Diese Argumentation kehrt bewusst Ursache und Wirkung um - Untersuchungsgegenstand kann schon von Gesetzes wegen nicht sein, welche externen Faktoren Einfluss auf die Landesverwaltung haben, sondern allenfalls der Einfluss (von Vorgängen in) der Landesverwaltung auf Dritte. Wollte man den irrigen Schluss der

Rechtsmittelwerber auf die Spitze treiben, wäre auch eine Untersuchung der Weltwirtschaftslage oder der COVID-19-Situation, welche unzweifelhaft Auswirkungen auf die Landesverwaltung haben, zulässig.

Aus den genannten Gründen wird beantragt, die gegenständliche Anfechtung abzuweisen und den Beschluss der Landtagspräsidentin vom 04.09.2020 vollinhaltlich aufrecht zu erhalten."

Dieser Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Akteninhalt, sodass weitere gerichtliche Ermittlungsschritte nicht erforderlich waren.

IV. Erwägungen:

1. Zur Zulässigkeit:

Gemäß § 20a Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013 idF LGBl. Nr. 54/2020, entscheidet das Landesverwaltungsgericht über die „Anfechtung von Beschlüssen des Präsidenten des Landtages, mit denen ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Burgenländischen Landtages für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird“.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981 idF LGBl. Nr. 54/2020, gilt für die Einsetzung und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse die Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages, die als Anlage 1 zu diesem Gesetz einen Bestandteil desselben bildet. Sofern diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt, kommen für das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Nach § 1 Abs. 1 letzter Satz VO-UA, LGBl. Nr. 54/2020, ist ein Untersuchungsausschuss auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages einzusetzen. Ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterstütztes Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist unzulässig, solange ein durch Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages eingesetzter Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit noch nicht abgeschlossen hat (vgl. Abs. 2 leg. cit.). Die zeitgleiche Unterstützung mehrerer Untersuchungsausschüsse durch einen Landtagsabgeordneten ist nicht zulässig. Jedenfalls unzulässig ist die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, wenn kein Bezug zur laufenden

oder zu den beiden unmittelbar vorangegangenen Gesetzgebungsperioden gegeben ist.

Gemäß § 1 Abs. 4 VO-UA obliegt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach § 1 Abs. 1 leg. cit. dem Präsidenten des Landtages nach Beratung durch die Präsidialkonferenz, die innerhalb von fünf Werktagen nach Einlangen des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in der Landtagsdirektion einzuberufen ist (§ 1 Abs. 5 VO-UA). Nach Beratung der Präsidialkonferenz und unter Bedachtnahme auf begründete Bedenken, die in der Präsidialkonferenz geäußert wurden, hat der Präsident des Landtages ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, wenn es eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die nicht zum Bereich der Landesverwaltung zählt, wenn es nicht von einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterfertigt ist oder wenn es eingebracht wird, solange die Tätigkeit eines auf Grund eines Verlangens von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages eingesetzten Untersuchungsausschusses nicht beendet ist (vgl. Abs. 6 leg. cit.). Ist ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht nach Abs. 6 zurückzuweisen, hat der Präsident des Landtages den Untersuchungsausschuss unverzüglich einzusetzen (§ 1 Abs. 7 VO-UA). Nach Abs. 8 dieser Bestimmung kann ein Beschluss gemäß Abs. 6, mit dem das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zurückgewiesen wird, gemäß § 20a Bgld. LVwGG beim Landesverwaltungsgericht Burgenland angefochten werden.

Die Präsidentin des Burgenländischen Landtages hat mit Beschluss vom 04.09.2020 das Verlangen von 13 Mitgliedern des Burgenländischen Landtages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses betreffend die „Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf – Zemendorf – Stöttera – Krensdorf – Hirm – Loipersbach – Draßburg – Baumgarten (Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss)“ teilweise wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Der Zeitpunkt, den die Präsidentin des Landtages im Sinne des § 1 Abs. 4 VO-UA festgestellt hat und der den Beginn der zweiwöchigen Anfechtungsfrist bestimmt, war demgemäß der 04.09.2020.

Die am 18.09.2020 von den das in Rede stehende Verlangen unterstützenden Mitgliedern des Burgenländischen Landtages beim Landesverwaltungsgericht

eingebraachte Anfechtung gemäß § 1 Abs. 8 VO-UA iVm § 20a Bgld. LVwGG erweist sich somit als rechtzeitig. Eine bestimmte Anzahl von Anfechtungswerbern ist gesetzlich nicht vorgesehen; da auch sonst keine Prozesshindernisse vorliegen, erweist sich die Anfechtung als zulässig.

2. In der Sache:

2.1. Zum Prozessgegenstand im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht:

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nach § 20a Bgld. LVwGG ist die Anfechtung des Beschlusses der Präsidentin des Burgenländischen Landtages, mit dem das Verlangen von (mindestens) einem Viertel der Mitglieder des Landtages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für teilweise unzulässig erklärt wurde. Beim Beschluss der Landtagspräsidentin handelt es sich um einen der Gesetzgebung zuzurechnenden Akt (vgl. VfSlg. 19112/2010 mWH auf die Rspr.; vgl. auch *Gamper*, Untersuchungsausschüsse der Landtage, in: *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven*, [2017], 20 f.; ebenso für die deutsche Rechtslage *Glauben/Brockner*, *Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 3. Auflage, S 135, zum deutschen Modell der Untersuchungsausschüsse, welche – so insbesondere die des dt. Bundestages – dem österreichischen Modell legislativ als Vorbild dienen). Auch beim Instrument der Anfechtung eines derartigen Beschlusses nach § 1 Abs. 8 der VO-UA handelt es sich daher um ein Rechtsmittel „sui generis“, für dessen Einbringung und Behandlung vor dem Landesverwaltungsgericht in § 20a Bgld. LVwGG eigene Verfahrensbestimmungen als *leges speciales* zum übrigen Verfahrensrecht nach dem VwGVG geschaffen wurden.

Vergleichbar sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in dieser Rechtsache mit den Verfahrensbestimmungen für den Verfassungsgerichtshof in § 56c VfGG. Auch im Verfassungsgerichtshofgesetz wurde für derartige Rechtsstreitigkeiten mit der Bestimmung des § 56c ein Sonderverfahrensrecht geschaffen, das inhaltsgleich zum Verfahrensrecht für das Landesverwaltungsgericht Burgenland in § 20a Bgld. LVwGG ausgestaltet ist.

Zum Prozessgegenstand des Verfassungsgerichtshofes in derartigen Verfahren hat er in seiner (hier grundlegenden) Entscheidung vom 03.03.2020, UA 1/2020, (auszugsweise) wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss, wenn er ein Verlangen nach § 1 Abs. 2 VO-UA als (teilweise) unzulässig erachtet, die einzelnen Teile des Verlangens genau zu bezeichnen und die (teilweise) Unzulässigkeit des Verlangens zu begründen. Dies dient unter anderem der Abgrenzung des Gegenstandes eines möglichen Verfahrens nach Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof prüft die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Geschäftsordnungsausschusses im Umfang und im Hinblick auf die seitens des Geschäftsordnungsausschusses ins Treffen geführten und seitens der Anfechtungswerber bestrittenen Gründe.“

Nichts Anderes kann für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gelten und ergibt sich dies zudem aus einer verfassungskonformen Interpretation der Verfahrensbestimmungen des § 20a Bgld. LVwGG:

So haben auch nach § 20a Abs. 2 Bgld. LVwGG die Anfechtungswerber laut Ziffer 3 die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Landtagspräsidenten stützt, genau anzuführen. Dem Landesverwaltungsgericht ist es – ebenso wie dem Verfassungsgerichtshof – verwehrt, sich über diese Anfechtungsgründe hinwegzusetzen (und damit andere – nicht angefochtene - Teile des Beschlusses in Prüfung zu ziehen).

Mit der Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, wird dem Landtag ein Instrument der politischen Kontrolle eröffnet. Die Befugnisse, die dem Untersuchungsausschuss durch Art. 46 L-VG und die Ausführungsbestimmungen in der VO-UA übertragen werden, sollen eine wirksame parlamentarische Kontrolle auch durch eine Minderheit im Landtag ermöglichen. Der Wahl des Anliegens sind zunächst keine Grenzen gesetzt; es ist allein der politischen Wertung von Abgeordneten des Landtages anheimgestellt, welches Anliegen der politischen Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss zugeführt werden soll. Es bedarf weder eines Verdachtes noch eines Anlasses. Da mit Art. 46 L-VG einem Viertel der Mitglieder des Landtages ein Minderheitsrecht eingeräumt wurde, kommt der verlangenden Minderheit – im Sinne der wirksamen Ausgestaltung dieses Rechtes – grundsätzlich (und konkret im Rahmen der gesetzlichen Ausgestaltung durch die VO-UA, innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen des Art. 46 L-VG) auch das Recht zu, das zu untersuchende Thema frei zu bestimmen, in das gegen ihren Willen nicht eingegriffen werden darf (ebenso VfGH vom 03.03.2020, UA 1/2020).

Schon vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund dieses Minderheitenrechts wäre es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, sich über das Anfechtungsbegehren und die Anfechtungsgründe der den Untersuchungsausschuss beantragenden parlamentarischen Minderheit hinwegzusetzen und sich damit über den Willen dieser Landtagsabgeordneten zu stellen.

Die äußere Grenze des Prozessgegenstandes bildet gemäß § 20a Bgld. LVwGG sohin der Beschluss der Präsidentin des Burgenländischen Landtages, mit dem das Verlangen gemäß § 1 Abs. 1 VO-UA auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von (mindestens) einem Viertel der Mitglieder des Landtages teilweise für unzulässig erklärt wird. Das Landesverwaltungsgericht hat sohin zu beurteilen, ob die (hier: teilweise) Unzulässigerklärung des in Rede stehenden Verlangens durch die Präsidentin des Burgenländischen Landtages aus den in der Anfechtung dargelegten Gründen rechtswidrig ist.

2.2. Die Anfechtung ist aus folgenden Erwägungen berechtigt:

Die Anfechtungswerber bringen vor, dass für die Zurückweisung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in § 1 Abs. 6 VO-UA ein besonderes Verfahren vorgesehen sei. Ein Beschluss auf teilweise Unzulässigkeit komme in den diesbezüglichen Verfahrensregelungen der VO-UA jedoch nicht vor. So bestimme die VO-UA in § 1 Abs. 6, dass die Landtagspräsidentin ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen habe, wenn es eine Angelegenheit zum Gegenstand habe, die nicht zum Bereich der Landesverwaltung zähle, oder wenn es nicht von einem Viertel der Mitglieder unterfertigt sei oder wenn es eingebracht werde, solange die Tätigkeit eines aufgrund eines Verlangens von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages eingesetzten Untersuchungsausschusses nicht beendet sei. Im Unterschied zu den Regelungen auf Bundesebene kenne die VO-UA weder Regelungen betreffend eine teilweise Zurückweisung eines Verlangens noch Regelungen betreffend eine teilweise Einsetzung. Daran könne auch der Umstand nichts ändern, dass § 20a Abs. 1 und 7 des Bgld. LVwGG von der Möglichkeit einer teilweisen Zulässigkeitsentscheidung ausgehe, denn gemäß Art. 21 L-VG sei die Führung der Geschäfte des Landtages einem Gesetz mit besonderen Erzeugungsregeln vorbehalten – anderen Erzeugungsregelungen als jenen, die für das Bgld. LVwGG gelten würden.

Mit diesem Vorbringen sind die Anfechtungswerber im Ergebnis im Recht.

§ 1 Abs. 6 VO-UA erklärt den Präsidenten des Landtages für zuständig, das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unverzüglich wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, wenn es eine Angelegenheit zum Gegenstand hat, die nicht zum Bereich der Landesverwaltung zählt, wenn es nicht von einem Viertel der Mitglieder des Landtages unterfertigt ist oder wenn es eingebracht wird, solange die Tätigkeit eines anderen Untersuchungsausschusses noch nicht beendet ist. Die Zurückweisung des Verlangens kann nur zur Gänze erfolgen; eine teilweise Zurückweisung wegen Unzulässigkeit im Sinne der hier vorgenommenen Feinprüfung ist rechtlich nicht vorgesehen.

Dies erschließt sich einerseits aus einer Interpretation des Wortlauts des § 1 Abs. 6 VO-UA, andererseits auch aus der Zusammenschau dieser Bestimmung mit den Regelungen der folgenden beiden Absätze: So gehen die Absätze 7 und 8 bereits ihrem Wortlaut nach (nur) von der Möglichkeit einer gänzlichen Zurückweisung aus und treffen demgemäß auch keine legislativen Vorkehrungen für eine teilweise Unzulässigkeitserklärung des Einsetzungsverlangens durch die Landtagspräsidentin (dies im Gegensatz zur Regelung von Untersuchungsausschüssen im Nationalrat, wo in den §§ 3 und 4 der Anlage 1 zum GOG-NR - „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ - für den dort zuständigen Geschäftsordnungsausschuss nähere Bestimmungen für eine teilweise Unzulässigkeitserklärung zum Verlangen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses getroffen wurden).

Der klare Wortlaut in § 1 Abs. 6 VO-UA verbietet eine Auslegung dahingehend, dass die Präsidentin des Landtages ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses teilweise als unzulässig zurückweisen darf. Hintergrund dieser Bestimmung ist die Intention des burgenländischen Landesgesetzgebers, durch diese Regelung die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu erleichtern und Eingriffe in dieses Minderheitenrecht möglichst hintanzuhalten. Jede andere Auslegung würde diese (Zuständigkeits-)Norm unbestimmt erscheinen lassen und ihr damit einen verfassungswidrigen – dem Art. 83 Abs. 2 B-VG widersprechenden – Inhalt unterstellen.

Das Gesetz vom 27. Juni 2013 über das Landesverwaltungsgericht Burgenland (Bgl. LVwGG) enthält Regelungen über die Organisation, die Organe und den Geschäftsgang des Landesverwaltungsgerichtes sowie dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Bestimmungen für dessen Mitglieder. Mit der Novelle

LGBL. Nr. 54/2020 wurde ein neuer 4. Abschnitt (§§ 20a ff.) in das Gesetz eingefügt, der das „Verfahren bei Anträgen betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Burgenländischen Landtages“ zum Gegenstand hat.

§ 20a Bgld. LVwGG regelt demgemäß - im Unterschied zu den Bestimmungen der VO-UA, und hier insbesondere des § 1 Abs. 6 VO-UA - einzig das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und trifft in den hier relevanten Sonderverfahrensbestimmungen auch Regelungen für den Fall eines rechtswidrigen – teilweisen – Zurückweisungsbeschlusses des Landtagspräsidenten (und zwar in inhaltlicher Anlehnung an die Verfahrensbestimmungen für den Verfassungsgerichtshof in § 56c VfGG). Aus (der Überschrift) dieser Bestimmung kann jedoch keine Kompetenz der Landtagspräsidentin zur teilweisen Zurückweisung einer Anfechtung abgeleitet werden, handelt es sich hier doch - wie bereits ausgeführt - um verfahrensrechtliche Bestimmungen, die allein das Landesverwaltungsgericht Burgenland betreffen, dort um Verfahrensbestimmungen in der Geschäftsordnung des Landtages, die zudem unter unterschiedlichen Erzeugungsvoraussetzungen stehen. Eine Ableitung von - zusätzlichen - Kompetenzen der Landtagspräsidentin würde dem § 20a Bgld. LVwGG daher einen Inhalt unterstellen, der ihm angesichts dieser Erwägungen bereits aus der Verfassungslage laut L-VG verwehrt ist.

2.3. Ergebnis:

Der Beschluss der Landtagspräsidentin war aus den dargestellten Erwägungen im Umfang der Anfechtung, mithin hinsichtlich des Spruchpunktes II., für rechtswidrig zu erklären. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf die weiteren Anfechtungsgründe näher einzugehen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war. Auf die Bestimmungen des § 20a Abs. 7 zweiter Satz Bgld. LVwGG sowie des § 1 Abs. 8 zweiter Satz VO-UA wird verwiesen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angesichts der hier gegenständlichen, dem Landesverwaltungsgericht Burgenland mit der Novelle LGBl. Nr. 54/2020 neu eingeräumten und bundesweit einzigartigen Kompetenz fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Falle der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,-- zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Ergeht an:

[...]

Mag. P o t e t z – J u d